HESSENDACH®
... gut organisiert

16/128

ANTEILIGES 13. MONATSEINKOMMEN FÜR AUSZUBILDENDE 2016 UND 2017

Nachfolgend erhalten Sie Informationen zur Höhe des 13. Monatseinkommens für gewerbliche und kaufmännische Auszubildende, die für dieses und nächstes Jahr gelten.

Gewerbliche Auszubildende

Gemäß § 2 Tarifvertrag über die Gewährung eines Teiles eines 13. Monatseinkommens für Auszubildende im Dachdeckerhandwerk haben gewerbliche Auszubildende im Dachdeckerhandwerk, deren Ausbildungsverhältnis am 30. November des laufenden Kalenderjahres mindestens drei Monate ununterbrochen besteht, gegen den Ausbildenden Anspruch auf Zahlung eines anteiligen 13. Monatseinkommens in Höhe von 40 % der Ausbildungsvergütung eines Auszubildenden im 2. Ausbildungsjahr. Der Vollanspruch beträgt somit **320,00 €** (40 % x 800,00 €).

Im **ersten Ausbildungsjahr** besteht lediglich ein anteiliger Anspruch in Höhe von 1/12 des Vollanspruchs pro Ausbildungsmonat im Kalenderjahr. Als Ausbildungsmonat gilt dabei jeder Monat, in dem das Ausbildungsverhältnis wenigstens 12 Arbeitstage bestanden hat. Samstage gelten dabei nicht als Arbeitstage.

Beispiel: Ausbildungsbeginn am 1. August 2016
Anspruch auf anteiliges 13. Monatseinkommen in Höhe von 5/12 von 320,00 € = 133,33 €

Der Anspruch wird mit der Verdienstabrechnung für den Monat November fällig.

Ein Teilanspruch nach obiger Berechnungssystematik entsteht für gewerbliche Auszubildende im Dachdeckerhandwerk auch bei unterjähriger Beendigung der Berufsausbildung, wenn keine Übernahme des Lehrlings durch den Ausbildungsbetrieb erfolgt. Die Auszahlung des Teilanspruchs erfolgt mit der letzten Abrechnung.

Auszubildende, die im Anschluss an ihre Ausbildungszeit im Ausbildungsbetrieb weiter beschäftigt werden (dies ist unverzüglich der SOKA-DACH zu melden), haben anstelle eines Teilanspruchs einen Vollanspruch gemäß dem Tarifvertrag über die Gewährung eines Teiles eines 13. Monatseinkommens für gewerbliche Arbeitnehmer im Dachdeckerhandwerk.

Kaufmännische Auszubildende

Für kaufmännische Auszubildende besteht bzgl. eines 13. Monatseinkommens keine tarifvertragliche Regelung. Es sind daher jeweils die individuellen arbeitsvertraglichen Vereinbarungen umzusetzen.

Dachdecker-Zentrum Hessen
Waldhäuser Weg 19
35781 Weilburg
Tel.: 0 64 71 / 37 93 65
Fax: 0 64 71 / 37 93 30
E-mail: info@hessendach.de
Internet: www.hessendach.de